

Aus der umfangreichen Urteilsbegründung erscheint bemerkenswert, dass nunmehr höchstgerichtlich anerkannt sein dürfte, dass die Zurverfügungstellung von persönlichen Daten, insb von Kontakt- und Einkaufsverhaltensdaten durch den Konsumenten, als „Entgelt“ für die Nutzung des – auch digital verfügbaren – Bonus Clubs iSv § 1 Abs 1 Z 2 lit b VGG qualifiziert werden kann (so bereits *W. Faber* in KBB<sup>7</sup> [2023] § 1 VGG Rz 8).

*Ausblick:* Die Frage, ob fünf weitere von der Klage des VKI umfasste Klauseln derselben AGB ebenfalls gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen, wird noch Gegenstand eines weiteren (End-)Urteiles des Erstgerichtes sein, sodass sich der OGH wohl noch einmal mit „Österreichs Bonus Club“ befassen wird dürfen.

Jedenfalls als zulässig sieht das vorliegende Urteil die in den AGB enthaltene Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts des Betreibers an der physischen Clubkarte an; dies schon aufgrund des geringen Materialwerts. Gleichwohl ist die jederzeitige Herausgabe unzulässig, da das Clubmitglied damit automatisch im stationären Handel seiner Vorteile verlustig geht. Damit erkennt der OGH völlig zutreffend eine Wertpapiereigenschaft der jö Karte in dem Sinn an, dass zur Ausübung der Nutzungsmöglichkeiten des Bonus Clubs die Innehabung der physischen Karte erforderlich ist – „jō schau, ganz schön schlau“.

*Zusammenfassend* hat der OGH in einem konsumentenrechtlichen Verbandsverfahren entschieden, dass die Teilnahme an einem Bonus-Club zur Erlangung von Einkaufsvorteilen grds mit der Zurverfügungstellung von persönlichen Daten, insb von Kontakt- und Einkaufsverhaltensdaten durch den Konsumenten, als „Entgelt“ für die Nutzung vertraglich möglich ist. Allein die konkrete Ausgestaltung des Kundenbindungsprogramms hat jedenfalls die gesetzlichen Vorgaben von § 879 ABGB und § 6 KSchG zu beachten.

Bearbeiter: Clemens Thiele

## URHEBERRECHT

### OGH: Grenzen der Parodiefreiheit in politischen Auseinandersetzungen

» jusIT 2024/127

§ UrhG: § 5 Abs 2, § 42f Abs 2  
RL 2001/29/EG: Art 5 Abs 3 lit k  
EMRK: Art 10

# OGH 27. 8. 2024, 4 Ob 97/24d (Räuber Rathausplatz)

1. Die Parodie eines urheberrechtlich geschützten Werkes (hier: bildliche Darstellung der Kinderbuchfigur „Räuber Hotzenplotz“) setzt eine deutliche Veränderung voraus, bei der das ursprüngliche Werk in den Hintergrund

tritt. Die bloße Ergänzung mit einer Kurzbezeichnung (hier: „SPÖ“) und einem geflochtenen statt glatten Hutband unter Beibehaltung von Proportion und Farben vermögen keine eigenständige Nachschöpfung zu bewirken, sondern bleiben im Rahmen des dem Urheber gem § 5 Abs 1 UrhG vorbehaltenen Bearbeitungsrechts.

2. Die bloße Instrumentalisierung eines Werks zur Illustration politischer Aussagen im Meinungskampf stellt nach Durchführung einer Interessenabwägung keinen zulässigen Eingriff in das Urheberrecht dar: Erstens wurde die Inhaberin der Verwertungsrechte ungewollt in eine politische Auseinandersetzung hineingezogen, zweitens hätte die inhaltliche Kritik der Werkverwenderin (hier: eine Landesparteiorganisation) auch ohne Eingriff in Urheberrechte vermittelt werden können.
3. Die Freiheit der Parodie iSv § 42f Abs 2 UrhG endet keineswegs erst bei diskriminierenden Inhalten oder einer nachweislichen Verletzung materieller Interessen. Vielmehr ist eine umfassende Abwägung vorzunehmen, bei der im konkreten Fall auch das Interesse des Inhabers von Rechten an einem Kinderbuch zu berücksichtigen ist, nicht mit einer politischen Kampagne (welchen Inhalts auch immer) in Verbindung gebracht zu werden.

#### Anmerkung des Bearbeiters:

Im zu berichtenden Sicherungsverfahren stehen dem klagenden Verlag verschiedene Verwertungsrechte iZm der von *Ottfried Preußler* geschaffenen Kinderbuchserie „Der Räuber Hotzenplotz“ zu. Vom Cover einer dieser von *Franz Josef Tripp* illustrierten Bücher übernahmen die späteren Beklagten (die Wiener FPÖ und deren Vorsitzender *Dominik Nepp*) ohne Zustimmung der Urhebererben oder der Klägerin Elemente zur Darstellung ihrer politischen Kampagne gegen die Energiepolitik des Wiener Bürgermeisters unter dem Schlagwort „Räuber Rathausplatz“:



<https://raueberrathausplatz.at/>

Verschiedene Varianten dieses Sujets fanden sich auch in Internet-Aufritten der Beklagten sowie auf Flyern und Plakatwänden wieder. Das Erstgericht wies den Antrag auf Erlassung einer einst-

weiligen Verfügung ab. Das OLG Wien gab dem Antrag teilweise statt und verbot den Beklagten, die zeichnerische Darstellung laut Buch-Cover zu verwenden, insb eine bearbeitete oder veränderte Form des dargestellten Hutes mit rotem Hutband und großer Feder; der Gebrauch des Titels „Räuber Rathausplatz“ wurde als namens- und kennzeichenrechtlich zulässig erachtet.

Aufgrund des außerordentlichen Rechtsmittels der Beklagten hatte sich der OGH mit der Reichweite des Werkschutzes iZm der Instrumentalisierung für den politischen Meinungskampf, insb mit der Zitate- und Parodieschranke sowie den Grenzen der zulässigen Bearbeitung, zu befassen.

Der 4. Senat wies den außerordentlichen Rekurs zurück und bestätigte die Rechtsansicht der II. Instanz. Die freie Benutzung eines fremden Werks für eigene Schöpfungen erforderte nämlich gem § 5 Abs 2 UrhG, dass das Original lediglich als Inspiration dient und im neuen Werk nicht mehr erkennbar ist. Nach den bescheinigten Feststellungen hatten die Beklagten aber nicht bloß die Grundgedanken des „Räubers Hotzenplotz“ übernommen, sondern wesentliche Elemente des Originals, wie sie auf dem Kinderbuch-Cover verkörpert sind, kopiert. Dazu zählte etwa das Über-den-Zaun-Schauen und der charakteristische Räuberhut (Rz 11). Eine Rechtfertigung als „politische Parodie“ lehnte der OGH unter Heranziehung der österreichischen und unionsrechtlichen Grundlagen (§ 42f Abs 2 UrhG, Art 5 Abs 3 lit k InfoSoc-RL und Art 17 Abs 7 DSM-RL) ab; insoweit wurde die Reichweite des Verbots durch das Rekursgericht als vertretbar angesehen (Rz 16 ff der Entscheidung).

*Kritische Würdigung:* Mit dem verhältnismäßig umfangreichen Zurückweisungsbeschluss festigt der OGH die von der hL (Bernsteiner in Thiele/Burgstaller, UrhG<sup>4</sup> § 42f Rz 77 ff; Mitterer/G. Korn in Handig/Hofmarcher/Kucsko, urheber.recht<sup>3</sup> § 42f Rz 64; Walter, Entscheidungsbesprechung zu OGH 4 Ob 66/10z – Lieblingshauptfrau, MR 2010, 332 [333]) und bisherigen Rsp (zuletzt OGH 24. 5. 2022, 4 Ob 37/22b [Nie wieder Faschismus/Gegendemonstrationen], ecolex 2022/497, 730 [Zemann] = jusIT 2022/57, 134 [Schmitt] = MR 2022, 200 [Walter] = ÖBl 2023/14, 42 [Hofmarcher] = ZIIR 2022, 357 [Thiele]; dazu Thiele, Gegendemonstration – Von der Abstandslehre zur immanenten Grundrechtsschranke im Urheberrecht, in Schweighofer/Zanol/Eder [Hrsg], Rechtsinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts [2023] 379 [381 ff] mwH) vertretene Ansicht, wonach bei „Parodien iwS“ ein angemessener Ausgleich zwischen den Rechten des Urhebers und der freien Meinungsäußerung gefunden werden muss. Gleichzeitig setzt das Höchstgericht die Vorgaben der Unionsrechtsprechung (EuGH 3. 9. 2014, C-201/13 [Deckmyn und Vrijheidsfonds], ecolex 2014/416, 982 [Schumacher] = jusIT 2014/78, 165 [Thiele] = ÖJZ 2014/133, 890 [Lehofer] = ÖBl 2014/58, 282 [Handig]; dazu ausf Thiele, De Wilde Weldoener – Auswirkungen der europäischen Parodiefreiheit auf das deutsche und österreichische Urheberrecht, in Schweighofer et al [Hrsg], IRIS 2015 Tagungsband [2015] 639 mwH) treffsicher um, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

- Die Bestimmungen von § 5 Abs 2 UrhG und § 42f Abs 2 UrhG sind insoweit im Licht des Art 5 Abs 3 lit k InfoSoc-RL auszu-

legen, als es um die urheberrechtliche Zulässigkeit von Parodien geht.

- Maßgeblich ist der unionsrechtliche Begriff der Parodie. Die wesentlichen Merkmale der Parodie bestehen danach darin, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. Der Begriff der Parodie hängt nicht von der weiteren Voraussetzung ab, dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen. Zu den Voraussetzungen einer Parodie gehört es außerdem nicht, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft (EuGH 3. 9. 2014, C-201/13 [Deckmyn und Vrijheidsfonds/Vandersteen ua] Rz 33, ÖJZ 2014/133, 890 [Lehofer] = jusIT 2014/78, 165 [Thiele] = ecolex 2014/416, 982 [Ch. Schumacher] = ÖBl 2014/58, 282 [Handig]).
- Eine freie Benutzung nach § 5 Abs 2 UrhG unter dem Gesichtspunkt der Parodie setzt deshalb nicht voraus, dass durch die Benutzung des fremden Werkes eine persönliche geistige Schöpfung iSv § 1 Abs 1 UrhG entsteht. Sie setzt ferner keine antithematische Behandlung des parodierten Werkes oder des durch das benutzte Werk dargestellten Gegenstands voraus.
- Bei der Anwendung der Schutzschranke der Parodie in einem konkreten Fall muss ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der in Art 2 und 3 der InfoSoc-RL genannten Personen auf der einen und der freien Meinungsäußerung des Nutzers eines geschützten Werkes, der sich auf die Ausnahme für Parodien beruft, auf der anderen Seite gewahrt werden (EuGH 3. 9. 2014, C-201/13 Rz 34).
- Das (persönliche) Recht des Urhebers, nicht mit seiner schöpferischen Leistung für irgendwelche ihm fernliegende Zwecke missbraucht zu werden, ist dann zu berücksichtigen, wenn dieses subjektive Interesse nachvollziehbar erscheint.

Der OGH billigte zutreffend das Interesse des Klägers, als Inhaber der Rechte an einem Kinderbuch nicht mit einer politischen Kampagne in Verbindung gebracht werden, und stellte fest, dass die Beklagten ihre Botschaft auch ohne Eingriff in die Urheberrechte hätten vermitteln können. Die Nutzung des „Räuber Hotzenplotz“ diene weniger der politischen Botschaft, sondern eher dem Ausnutzen der Bekanntheit des Charakters, was als unzulässig bewertet wurde.

Abschließend ist zu erwähnen, dass politische Auseinandersetzungen (hier: um drastische Gas- und Strompreiserhöhungen im Einflussbereich der Stadt Wien) grds nicht in den Anwendungsbereich des geschäftlichen Verkehrs nach dem Marken- oder Lauterkeitsrecht fallen. Die noch in den Unterinstanzen ins Treffen geführten wettbewerbs- und kennzeichenrechtlichen Aspekte spielten daher keine Rolle mehr.

Für die Praxis bleibt zu resümieren, dass die Bekanntheit einer als Werk der bildenden Kunst geschützten Kinderbuchfigur (hier: „Räuber Hotzenplotz“) nicht ohne Zustimmung des Rechteinhabers für politische Zwecke verwendet werden darf, wenn dies entweder den persönlich-geistigen oder den wirtschaftli-

chen Interessen des Urhebers zuwiderläuft. Diese sind umfassend nach §§ 19 ff UrhG sowie §§ 14 ff UrhG geschützt und können vom Urheber bzw von dessen Erben oder von Verlagen – wie im konkreten Fall – jederzeit geltend gemacht werden (zur Reichweite des hier mangels Aktivlegitimation unberücksichtigt bleibenden Urheberpersönlichkeitsschutzes vgl Thiele in Thiele/Burgstaller, UrhG<sup>4</sup> Vor §§ 19 ff Rz 4 ff).

*Ausblick:* Die Beklagten haben bereits angekündigt, den „Räuber Rathausplatz“ weiter als politisches Sujet zu verwenden. Allerdings will sich die Wiener FPÖ grafisch nicht mehr an das bekannte Kinderbuch der Klägerin anlehnen, sondern eine neue Version kreieren, die in einer KI-generierten Grafik bestehen soll, um rechtskonform zu sein (vgl Presseartikel vom 11. 9. 2024, abrufbar unter <diepresse.com/18849734/nach-ogh-urteil-fpoe-will-neuen-raeuber-rathausplatz-mittels-ki-generieren> [19. 9. 2024]).

*Zusammenfassend* hat der OGH entschieden, dass die zustimmungslose Übernahme der gezeichneten Kinderbuchfigur des „Räuber Hotzenplotz“ selbst als „politische Parodie“ Unterlassungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz zur Folge hat.

Bearbeiter: Clemens Thiele

## OGH: Zustimmunglose Verwendung eines Videos im Rahmen der Berichterstattung – weder § 42f noch § 42c UrhG anwendbar

» jusIT 2024/128

§ UrhG: §§ 42c, 42f, 86, 87 Abs 3

# OGH 27. 8. 2024, 4 Ob 125/24x (Marsch für die Familie)

1. Ein Video wird entgegen einer „Creative Commons-Lizenz CC BY-NC 4.0.“ kommerziell benutzt, wenn dieses zur Erstellung von Nachrichtensendungen verwendet wird und das entsprechende Medienunternehmen wegen seiner Finanzierung durch den Verkauf von Werbezwecken und Programmengeldern im Wettbewerb mit anderen Medienunternehmen steht.
2. Die Berufung auf § 42f UrhG setzt eine Auseinandersetzung bzw Interaktion mit dem übernommenen Werk voraus. Eine solche wird nicht per se durch die Werkverwendung im Rahmen der Berichterstattung hergestellt.
3. Aus § 42c UrhG kann keine allgemeine Rechtfertigung für die Verwertung von Lichtbildern, die Tagesereignisse zeigen oder damit im Zusammenhang stehen, abgeleitet werden (hier: Darstellung eines Videos als Teil eines Videobeitrags oder in Form eines Screenshots als Coverbild).
4. Zur Bestimmung der Höhe eines Anspruchs nach §§ 86, 87 Abs 3 UrhG ist ua die konkrete Anzahl der Verwer-

tungshandlungen und auch der Umstand zu klären, welches (Gesamt-)Entgelt verständige Parteien über diese Form der Nutzung vereinbart hätten. Solche detailbelasteten Fragen sind stark einzelfallbezogen und bedürfen schon deshalb keiner näheren höchstgerichtlichen Klärung.

### Anmerkung des Bearbeiters:

Anlassgebend war die Videoaufnahme einer als „Marsch für die Familie“ bezeichneten Demonstration vom 11. 6. 2022 in Wien, bei der die Polizei Pfefferspray gegen die Gegendemonstranten einsetzte. Die Videoaufnahme wurde durch den Kläger, seines Zeichens freier Journalist, auf Twitter veröffentlicht. Er wies dabei auf die Lizenzregeln „Creative Commons-Lizenz CC BY-NC 4.0.“ hin, wonach das Material für nicht kommerzielle Zwecke unter Anführung des Erstellers verwendet werden dürfe. In der Folge wurde das Video des Klägers ohne dessen Zustimmung (sowohl in Videoform als auch in Form eines Screenshots) in mehreren Sendungen und Artikeln des beklagten Rundfunkunternehmens ORF mannigfaltig genutzt und auch auf der Website des Beklagten bereitgestellt. Dabei wurde der Kläger als Urheber überwiegend nicht angeführt. Der ORF berief sich verteidigungsweise insb auf §§ 42c und 42f UrhG bzw meinte, die Lizenzbedingungen des Klägers erfüllt zu haben.

Der OGH wies die außerordentliche Revision des Beklagten zurück. Hinsichtlich der CC-Lizenz hielt er fest, dass der Beklagte das Video kommerziell genutzt hatte, insb mit Blick auf seine Stellung als größter Medieninhaber Österreichs und seiner Eigenschaft als Werbeträger (Rz 11). Zudem erfolgte die in der CC-Lizenz geforderte Bezeichnung des klagenden Journalisten als Urheber nur zum Teil (Rz 12).

Auf die Zitierfreiheit nach § 42f UrhG konnte sich der Beklagte deshalb nicht erfolgreich berufen, weil keine Auseinandersetzung bzw Interaktion mit dem übernommenen Werk erfolgte bzw keine direkte und enge Verknüpfung zwischen dem Werk des Klägers und den Berichten der Beklagten bestand (Rz 17).

Für die freie Werknutzung zur Berichterstattung über Tagesereignisse gem § 42c UrhG verwies der Gerichtshof auf seine stRsp, wonach sich aus dieser Norm keine allgemeine Rechtfertigung für die Verwertung von Lichtbildern ableiten lässt, die (selbst) Tagesereignisse zeigen oder damit im Zusammenhang stehen (Rz 21). Er lehnte zugleich ein diesbezüglich angeregtes Vorabentscheidungsersuchen ab (Rz 23).

Zuletzt führte er hinsichtlich der geldwerten Ansprüche des Klägers aus, dass diesbezüglich die konkrete Anzahl der Verwertungshandlungen und der Umstand zu klären waren, welches (Gesamt-)Entgelt verständige Parteien über diese Form der Nutzung vereinbart hätten. Solche Fragen sind stark einzelfallbezogen und daher keiner Revision zugänglich (Rz 27).

*Kritische Würdigung:* Der Entscheidung ist wenig hinzuzufügen; sie referiert iW altbekannte Grundsätze.

Zur Zitierfreiheit kann angemerkt werden, dass diese durchaus auch Werkverwendungen deckt, die der Erläuterung bzw